



# HESSISCHER LANDTAG

02. 06. 2026

## Kleine Anfrage

**Kathrin Anders (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und  
Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 13.04.2026**

**Anzahl und Entwicklung von Abschiebungen aus Einrichtungen des  
Gesundheitssystems**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In einem Beschluss des 129. Deutschen Ärztetags 2025 fordert dieser die zuständigen Behörden dazu auf, Abschiebungen aus medizinischen Einrichtungen bundesweit für unzulässig zu erklären, da sie den Gesundheitszustand der Betroffenen gefährden. So stellen Abschiebungen aus stationärer Behandlung oder anderen medizinischen Einrichtungen einen erheblichen Eingriff in eine medizinische Behandlung dar, der zu einer deutlichen und möglicherweise langfristigen Verschlechterung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen kann. Solche Maßnahmen sind zudem nicht nur eine große Belastung für Betroffene, sie verunsichern zusätzlich Mitpatientinnen und -patienten. (→ [www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/BAEK/Aerztetag/129.DAET/2025-07-02\\_Beschlussprotokoll\\_129\\_DAEt.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Aerztetag/129.DAET/2025-07-02_Beschlussprotokoll_129_DAEt.pdf))

Diese Einschätzung wird von verschiedenen Fachorganisationen geteilt, darunter die Bundesarbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V., das Deutsches Institut für Menschenrechte sowie die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter. In mehreren Bundesländern – darunter Thüringen, Rheinland-Pfalz, Bremen, Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein – wurden Abschiebungen aus stationärer Behandlung über (Rund-)Erlasse bereits grundsätzlich untersagt oder stark eingeschränkt.

Die Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Abschiebungen bzw. Dublin-Überstellungen von ausreisepflichtigen Personen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 aus stationären (einschließlich der forensischen Psychiatrie), teilstationären, ambulanten oder anderen medizinischen Einrichtungen sowie aus Pflegeeinrichtungen oder Räumen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nach Kenntnis der Landesregierung durchgeführt bzw. abgebrochen?  
Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Einrichtungstyp, ggf. Station (geschlossen/geschützt/offen), Ziel-land der Maßnahme sowie Nationalität, Geschlecht und Alter der betroffenen Person.
- Frage 2 In wie vielen dieser Fälle wurden durch amtlich beauftragte Fachärztinnen und -ärzte für das spezielle Krankheitsbild im Vorfeld Untersuchungen auf Reisefähigkeit vorgenommen?  
Bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie nach Nationalität, Geschlecht und Alter der betroffenen Person.
- Frage 3 In wie vielen Fällen wurde bei der Abschiebung psychisch oder physisch erkrankter Patientinnen und Patienten aus Gesundheitseinrichtungen physische Gewalt durch Sicherheitskräfte (Zwangsmedikation, Hand- und Fußfesseln) angewandt?  
Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Einrichtungstyp, Nationalität, Geschlecht und Alter der betroffenen Person.

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten im Sinne der Fragestellungen liegen nicht vor.

- Frage 4 Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu der Frage, ob bzw. inwiefern Abschiebungen bzw. Überstellungen aus stationären (einschließlich der forensischen Psychiatrie), teilstationären, ambulanten oder anderen medizinischen Einrichtungen sowie aus Pflegeeinrichtungen oder Räumen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes heraus rechtlich zulässig bzw. medizinethisch verantwortbar sind?  
Bitte differenziert begründen.
- Frage 5 Wie bewertet die Landesregierung die in der Vorbemerkung genannten Regelungen verschiedener Bundesländer zur (Un-)Zulässigkeit von Abschiebungen aus stationärer Behandlung, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen und anderen medizinische Einrichtungen?
- Frage 6 Aus welchen Gründen sieht die Landesregierung bislang von einer entsprechenden (Un-)Zulässigkeitsregelung für Hessen ab?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz hat mit Erlass vom 29. September 2020 geregelt, dass ein Aufsuchen von Betroffenen „in einem besonders sensiblen Umfeld, namentlich in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie in Krankenhäusern [...] nur in Ausnahmefällen“ und „unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange“ möglich ist.

- Frage 7 In welchem Umfang und in welchen Fallkonstellationen sind die zuständigen Behörden nach Auffassung der Landesregierung im Rahmen ihrer Amtsermittlungs-, Fürsorge- und Aufklärungspflicht zur Prüfung/Feststellung eines gesundheitlichen Abschiebehindernisses verpflichtet?
- Frage 9 Wie stellen die zuständigen Behörden sicher, dass abgeschobene Personen mit einem behandlungsbedürftigen Krankheitsbild (physische oder psychische Erkrankung) im Zielstaat die benötigte lückenlose medizinische (medikamentöse, psychotherapeutische) Versorgung erhalten?
- Frage 10 Mit welchen Maßnahmen und Verfahren stellen Behörden bei Abschiebungen/Überstellungen sicher, dass die aufenthaltsbeendende Maßnahme selbst den Gesundheitszustand der abgeschobenen Person nicht nachhaltig erheblich verschlechtert?

Die Fragen 7, 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Maßgeblich sind die gesetzlichen Regelungen der §§ 60 Abs. 7 sowie 60a Abs. 2c und 2d AufenthG. Danach ist von einer Abschiebung abzusehen, wenn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht oder sich eine schwerwiegende Erkrankung durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde.

Voraussetzung für die Durchführung einer Rückführungsmaßnahme ist zudem die Reisefähigkeit der vollziehbar ausreisepflichtigen Person. Eine Abschiebung hat insbesondere dann zu unterbleiben, wenn sich der Gesundheitszustand durch den Transport oder durch die Maßnahme selbst wesentlich verschlechtern würde.

Die gesundheitlichen Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen, sind durch qualifizierte ärztliche Bescheinigungen glaubhaft zu machen. Die Bescheinigungen werden unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls sowie unter Einbindung ärztlichen Sachverständs geprüft.

Soweit erforderlich, werden medizinische Begleitmaßnahmen sowie notwendige Medikationen unter Beteiligung der beauftragten Ärztinnen und Ärzte sichergestellt.

Im Falle einer angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt wird die Weiterbehandlung im Zielstaat organisiert.

- Frage 8 Über welche (fach-)ärztlichen, psychiatrischen oder psychologischen Kompetenzen und/oder Kapazitäten verfügen die zuständigen Behörden hinsichtlich der Prüfung/Feststellung gesundheitlicher Abschiebungshindernisse bei Abschiebungen/Überstellungen?  
Bitte differenzieren nach eigenem sowie externen Sachverstand, der bei Bedarf hinzugezogen werden kann.

Die für Rückführungen zuständigen Zentralen Ausländerbehörden bei den Regierungspräsidien verfügen über keine eigenen Ärztinnen und Ärzte. Für ausländerrechtliche Maßnahmen werden anlassbezogen externe Ärztinnen und Ärzte beauftragt.

Für die Begleitung von Rückführungsmaßnahmen bestehen Rahmenverträge mit externen Ärztinnen und Ärzten verschiedener Fachrichtungen, zum Beispiel aus den Bereichen Allgemeinmedizin, Notfallmedizin, Reisemedizin und Psychiatrie.